

Erforderliche Unterlagen für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme ungedeckter Heimkosten nach § 65 SGB XII

Für die Antragsbearbeitung werden umfangreiche Unterlagen benötigt. Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzt sich, wenn Sie die notwendigen Unterlagen dem Antrag bereits beifügen oder umgehend nachreichen. Im Folgenden nennen wir Ihnen die Unterlagen, die jedem Antrag beizufügen sind:

Zur Darlegung des monatlichen Einkommens (in Kopie) :

- aktuelle Rentenbescheide
- Nachweis über Erwerbseinkünfte der letzten 12 Monate
- Nachweis über weitere Einkünfte, wie z. B. Pacht- oder Mieteinnahmen, Zinseinkünfte
- Nachweis über eventuelle Unterhaltszahlungen
- Wohngeldbescheid nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Nachweis über vertragliche Ansprüche (z.B. Leibrente, Wohnrechte, Nießbrauchrechte, Altenteilsansprüche)

Zur Darlegung des vorhandenen bzw. übergebenen Vermögens (in Kopie):

- Girokontoauszüge der letzten 3 vollen Monate für alle Konten in ununterbrochener Reihenfolge
- Gesamtinformation über alle bestehenden Vermögensanlagen (z.B. Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds, Bausparverträge)
- aktualisierte Sparbücher (sämtliche Seiten); ggfs. auch bereits aufgelöste Sparbücher
- Grundbuchauszüge (alle Abteilungen), sofern Grundvermögen vorhanden ist
- Übergabe-, Schenkungs- oder Überlassungsverträge
- Kaufverträge, soweit in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte veräußert, verschenkt oder übergeben wurden
- Policen sämtlicher bestehender Versicherungen sowie im Fall von Sterbegeld- und Lebensversicherungen einen Nachweis über den aktuellen Rückkaufswert

Sonstige Unterlagen (in Kopie):

- Betreuungsausweis über die gerichtlich bestellte Betreuung oder (General-)Vollmacht
- Bescheide der Pflegekasse über die Leistung für stationäre Pflege und ggf. Kurzzeitpflege
- Schwerbehindertenausweis der / des Hilfesuchenden und ggf. des Ehepartners
- Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse, sofern Pflegeleistungen durch die Pflegekasse abgelehnt wurden
- Name, Geburtsdatum und vollständige Anschrift aller Kinder, Eltern, getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten
- Heimvertrag, soweit bereits abgeschlossen

- Bei bisherigen Mietwohnungen:
 Nachweis über die Miethöhe der Grundmiete (Kalt), die Mietnebenkosten (Kalt) und die Heizkosten, ggf. anhand einer Mietbescheinigung
Hinweis: Die Bruttokaltmiete zzgl. Heiz- und Warmwasserkosten für die vor der Heimaufnahme bewohnte Wohnung wird im Antragsmonat bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches in Form einer Absetzung vom Einkommen berücksichtigt. Im Folge-monat kann auf Antrag darüber hinaus die Bruttokaltmiete, d.h. Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten ohne Heizung, vom Einkommen abgesetzt werden. Die Berücksichtigung von 3 Monatsmieten ist grundsätzlich nicht möglich. Sollten seitens des Vermieters mehrere Monatsmieten gefordert werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Forde-rung z.B. durch Nennung von Nachmietern verringert wird.
 Sollte eine gesetzliche Betreuung vorliegen, jedoch bei der/dem Betreuten keine kog-nitiven Einschränkungen vorliegen, ist die Wohnung vom Betreuten selbst zu kündigen. Eine Zustimmung zur Kündigung durch das Betreuungsgericht ist in diesem Fall nicht notwendig.
- bei Haus und Grundbesitz:
 Nachweis über den letzten Schuldenstand und die Höhe der auf das Fremdkapital zu leistenden Abzahlungsverpflichtungen, aufgeschlüsselt in Zinsen und Tilgung;
- Nachweise über die Betriebskosten, wie Grundsteuer, Wassergebühren, Abwasserge-bühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Schornsteinfegergebühren, Ge-bäude-, Feuer- bzw. Brandversicherung, Grundstücks- und Gebäudehaftpflichtversi-cherung.

Bei Heimunterbringung außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg zusätzlich:

- Ablichtung der Vergütungsvereinbarung des Heimes nach §§ 84, 85, 87 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Ablichtung der Vergütungsvereinbarung des Heimes mit dem Sozialhilfeträger über die Höhe der anerkannten gesondert berechenbaren Investitionskosten

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann weiterer Klärungsbedarf bestehen, der ggf. die Anforderung weiterer Belege notwendig macht.

Stand: 07/2025